AM SPIELPLATZ 1 39448 BÖRDE-HAKEL

GMBH WESTEREGELN
INGENIEURBÜRO
INVEST-PROJEKT

Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

zu dem Bebauungsplan „Neubau eines Feuerwehrhauses mit Gemeindesaal“

im Ortsteil Wulferstedt, Gemeinde Am Großen Bruch

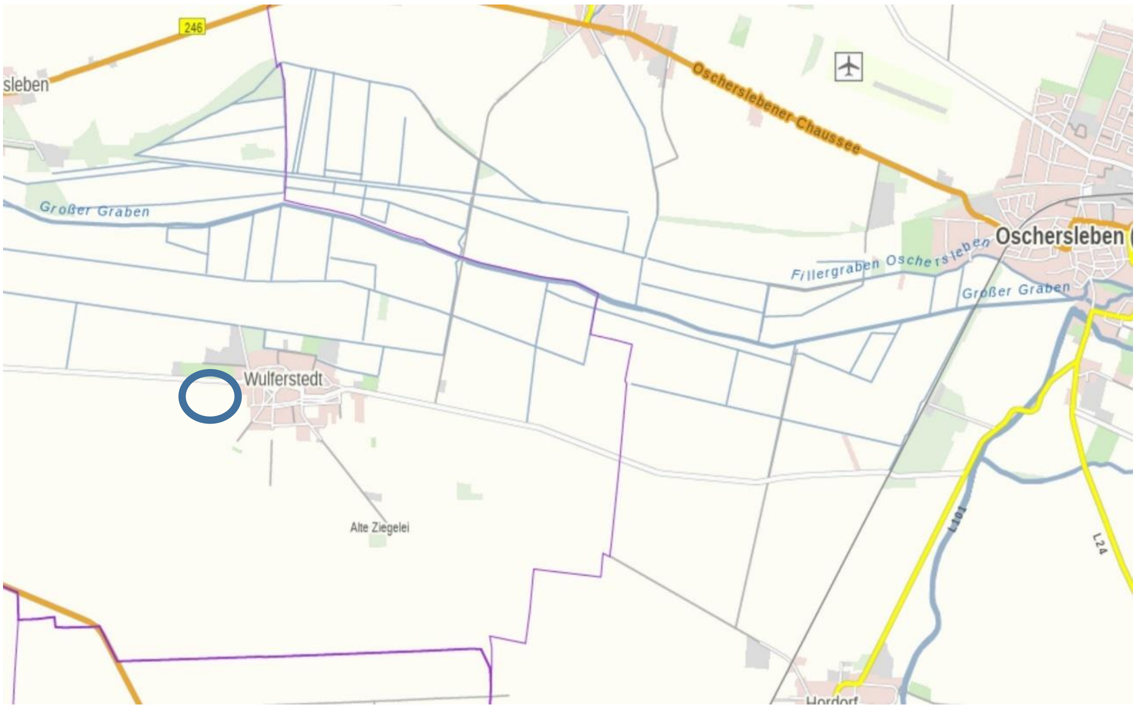

Börde-Hakel, im April 2022

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das bestehende Feuerwehrgerätehaus an der Neuen Reihe entspricht schon seit längerem nicht mehr den gewachsenen Anforderungen an Ausstattung, Ausrüstung und Einsatzorganisation der freiwilligen Feuerwehr Wulferstedt. Hinzu kommt, dass es am Standort des bestehenden Feuerwehrgerätehauses keinen Versammlungs/ und Schulungsraum gibt. Eine Anpassung an diese Anforderungen bzw. eine Entwicklung ist am bestehenden Standort nicht möglich. Die Gemeinde hat sich daher nach längerer Standortsuche für den westlichen Rand des Gemeindegebietes als neuen Standort entschieden. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Neubau eines Feuerwehrhauses mit Gemeindesaal“ aufzustellen, um das Plangebiet als Standort für das erforderliche neue Feuerwehrhaus zu entwickeln und somit die für den Betrieb der freiwilligen Feuerwehr notwendigen Räume zu zentralisieren.

Aufgrund der Änderung der bisherigen Flächennutzung ist ein Eingriff in die Natur und Landschaft zu erwarten. Dieser Eingriff ist auszugleichen.

2 Beschreibung des Standortes

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Wulferstedt, Flur 7 teilweise das Flurstück 32/10. Die Katastergröße des Flurstücks beträgt 5.175 m². Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks und hat eine Größe von 3.748 m². Es soll als Gewerbegebiet festgesetzt werden. Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand des Ortsteiles Wulferstedt. Der Geltungsbereich des B-Plans grenzt an ein bereits bebautes Wohngrundstück und an ein sich im Bau befindendes Wohngebiet an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich auf ein Areal, welches ackerbaulich genutzt wird.

Abbildung 1

Blick von der südlichen Grenze des Geltungsbereiches nach Norden

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes umfasst nach § 9 Abs. 7 BauGB ein Gebiet, das begrenzt wird

- im Norden: Kreisstraße 1363,
- im Osten: Wohngebiet Neue Reihe/Neuer Hof und ein einzelnes Wohngrundstück
- im Süden: landwirtschaftliche Nutzfläche,
- im Westen: landwirtschaftliche Nutzfläche

Mit der Erschließung des B-Plangebiets wird eine Anbindung an die K 1363 hergestellt. Das Areal des Gewerbegebietes weist damit eine verkehrstechnische Anbindung an eine öffentliche Verkehrsfläche auf. Mit der Ausweisung als Gewerbegebiet ist eine Versiegelung von Bodenfläche verbunden.

3 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Zur Bewertung und Bilanzierung des durch das geplante Vorhaben verursachten Eingriffs und zur Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs wird die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt 2004 in der aktualisierten Fassung vom 12.03.2009) angewandt.

Entsprechend dieser Richtlinie erfolgten die Bewertung und Bilanzierung nach den nachfolgend aufgeführten Schritten:

- Ermittlung des Flächenwertes vor dem Eingriff
  Den vor dem Eingriff auf der Fläche vorhandenen einzelnen Biotoptypen wird entsprechend der Biotopwertliste dieser oben genannten Richtlinie ein Biotopwert zugewiesen. Dieser wird mit der betroffenen Flächengröße des jeweiligen Biotoptyps multipliziert. Aus der Summe der Einzelwerte (dimensionslose Indizes) ergibt sich der Gesamtwert der Fläche vor dem Eingriff.
- Ermittlung des Flächenwertes nach dem Eingriff
  In diesem Schritt wird den einzelnen Biotoptypen, die nach dem Eingriff auf der Fläche zu finden sind, ebenfalls ein Biotopwert entsprechend der Biotopwertliste dieser Richtlinie zugewiesen. Auch dieser Biotopwert wird mit der Flächengröße des jeweiligen Biotoptyps multipliziert und man erhält den Wert der Fläche nach dem Eingriff.
- Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfanges
  Dem Wert der Fläche vor dem Eingriff wird der Wert der Fläche nach dem Eingriff gegenübergestellt. Die Differenz der beiden Werte stellt das Maß für den erforderlichen Kompensationsumfang dar.

Folgende Grundsätze werden bei der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung beachtet:

- Für die Eingriffsbilanzierung wird das Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt angewendet.
- Das Bewertungsmodell bietet einen Anhaltspunkt für den Kompensationsbedarf für den Eingriff in das Schutzgut Boden aufgrund der Versiegelung.
- Bei der Planung soll, unter Anwendung von Kompensationsmaßnahmen, kein wesentlicher Verlust von Biotopwertpunkten entstehen.

Die Ausgangsbasis der naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist der Biotopwert, der sich aus der Luftbildaufnahme im Jahr 2018 ergibt. Die nachfolgende Luftbildaufnahme stellt den Stand der Flächennutzung im Jahr 2018 dar.

Abbildung2: Luftbildaufnahme

Quelle: Geoviewer Sachsen-Anhalt 2021

Nachfolgend ist die Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff am Vorhabensstandort für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt.

Tabelle 1: Biotopwertermittlung vor dem Eingriff

Biotopbezeichnung	Größe m²	Biotop-wert WP/m²	Wert-punkte
Al. - Ackerland	4.510	5	22.550
	4.510		22.550

Der Biotopwert der vom Eingriff betroffenen Fläche beträgt insgesamt 22.550 Wert-punkte.

Die Lage der einzelnen Biotoptypen vor der Errichtung des Gewerbegebietes ist in der folgenden Karte dargestellt.

Abbildung 3: Biotopkarte des Ist-Zustands

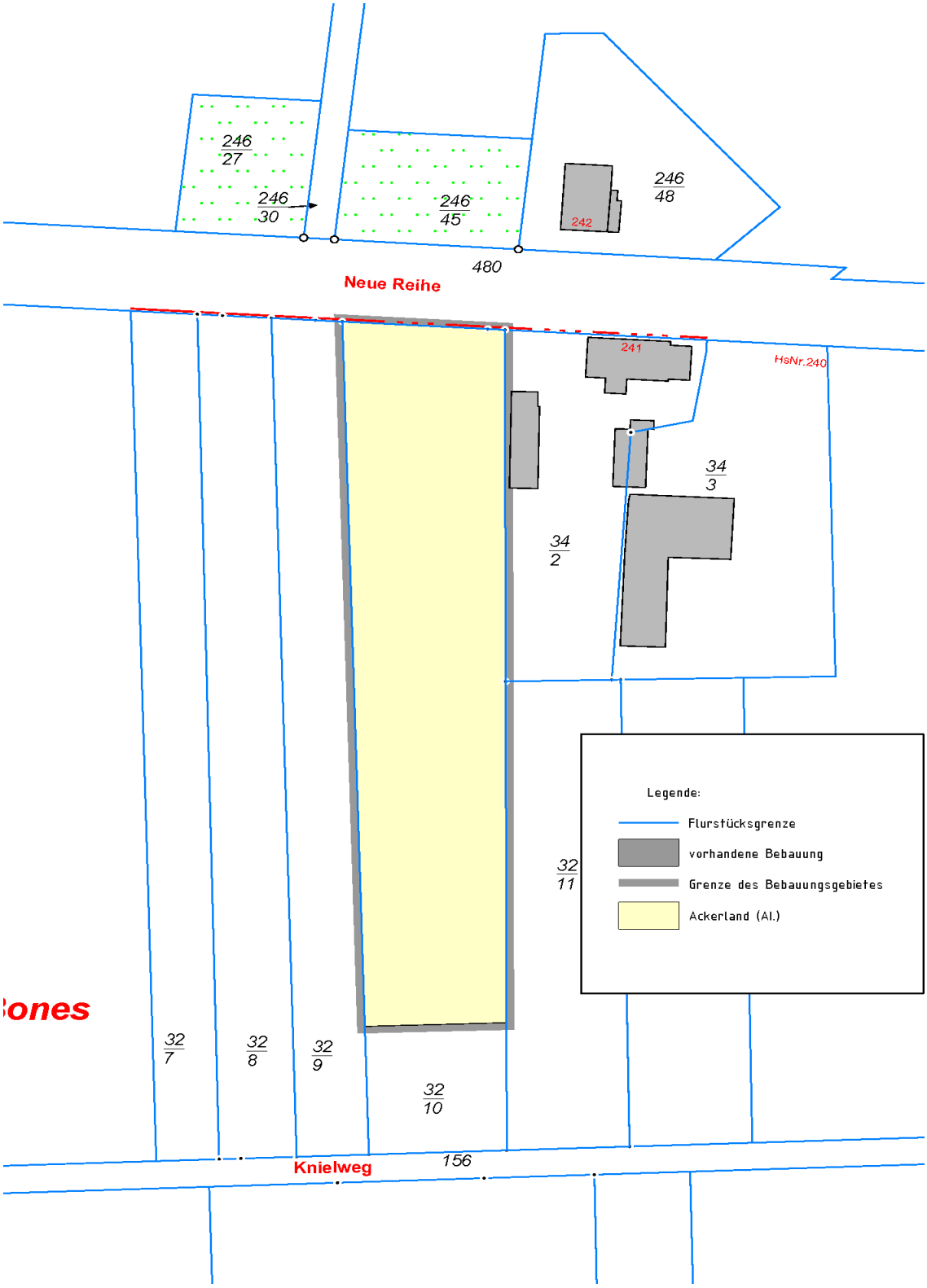

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich ausschließlich ackerbaulich genutzte Flächen.

Die bebaubare Fläche im Geltungsbereich wird durch die Grundflächenzahl in Höhe von 0,8 begrenzt. Bei der nachfolgenden Ermittlung der Biotoptypen im Baufeld wird eine Grundflächenzahl in Höhe von 0,8 in Ansatz gebracht.

Das festgesetzte Baufeld gewährleistet eine geordnete Bebauung des Grundstücks. Die Flächen außerhalb des Baufeldes werden für die Zufahrt, Fahrwege, Stellflächen, den Übungsplatz sowie Grünflächen vorgehalten.

Eine Berücksichtigung von Funktionen mit besonderer Bedeutung entsprechend der Anlage 2 des Bewertungsmodels ist an dem vorgesehenen Vorhabensstandort nicht erforderlich. Durch die Baumaßnahme sind die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Wasser und Klima / Luft nicht erheblich und / oder nachhaltig beeinflusst.

Die Flächennutzung des B-Plangebietes im Planzustand ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Sie enthält die Planwertermittlung der Teilbereiche des Bebauungsplans im Planzustand.

Tabelle 2: Flächennutzung und Planwert nach dem Eingriff

Biotopbezeichnung	Größe m²	Planwert WP/m²	Wertpunkte
VSA - Straße, gepflastert - Fahrwege	465	2	930
VSA - Straße, gepflastert - Vorfläche Feuerwehrhaus	432	2	864
VSA - Straße, gepflastert - Stellflächen	200	2	400
VPZ - Platz befestigt, Übungsplatz Feuerwehr	794	0	0
VWB - Weg gepflastert	130	3	390
BWA - bebaute Fläche	992	0	0
GSB - Scherrasen	278	7	1.946
HHB - Strauch-Baumhecke	1165	16	18640
HHA - Strauchhecke	54	14	756
	4.510		23.926

Die Basis der Ermittlung des Planwerts der Zielfläche ist der beantragte Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die geplante Flächennutzung nach der Umsetzung des Bebauungsplans ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Abbildung 4: Biotopkarte des Plan-Zustandes

Mit der Errichtung des Gewerbegebietes ergibt sich nachstehende Flächenbilanz.

Tabelle 3: Flächenbilanz (Plan-Ist-Vergleich)

Biotopbezeichnung	Ausgangs-zustand m²	Plan-zustand m²	Änderung m²
Al. - Ackerland	4.510	0	-4.510
VWB – befestigter Weg	0	130	130
VSA – Straße, gepflastert	0	1.097	1.097
VPZ - befestigter Platz	0	794	794
GSB - Scherrasen	0	278	278
HHA - Strauchhecke	0	54	54
HHB - Strauch-Baumhecke	0	1.165	1.165
BWA – bebaute Fläche	0	992	992
	4.510	4.510	0

Die Gegenüberstellung des Biotopwertes vor der Errichtung des allgemeinen Wohngebiets mit dem Planwert nach der Umsetzung des Bebauungsplans ergibt nachstehendes Ergebnis.

Tabelle 4: Biotopwert-Planwert-Vergleich

Ist-Zustand	Plan-Zustand	Differenz
22.520	23.926	1.406

Durch die geänderte Flächennutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich ein Überschuss an Kompensationspunkten in Höhe von 1.406 Wertpunkten.

Die Funktionen von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft werden nicht wesentlich tangiert. Die besonderen Aspekte des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften sind an dem Standort nicht vorhanden.

Die Kriterien des Schutzgutes Landschaftsbild sind an dem Vorhabensstandort nicht besonders ausgeprägt. Das Gewerbegebiet wird angrenzend zur bestehenden Wohnbebauung vollständig auf einer Ackerfläche errichtet. Es ist davon auszugehen, dass keine besonderen Aspekte des Landschaftsbildes beeinträchtigt werden. Großräumig ist das Gebiet bereits durch vorhandene angrenzende Wohnbebauungen und durch das entstehende Wohnbaugebiet geprägt. Die baulichen Anlagen, das Feuerwehrhaus mit Gemeindesaal, kann nicht in das bestehende Landschaftsbild integriert werden. Der Einfluss der baulichen Anlagen auf das Landschaftsbild soll durch die Bauweise minimiert werden. Die Traufhöhen der baulichen Anlage überschreiten nicht 5,00 m.

Die Kriterien der Schutzgüter Wasser und Klima / Luft sind durch das geplante Vorhaben an dem Standort nicht wesentlich betroffen.

Eine Berücksichtigung von Funktionen von besonderer Bedeutung ist bei der Errichtung der Anlage an dem Vorhabensstandort nicht erforderlich.

Während der Bautätigkeiten auf den Baugrundstücken werden die gültigen Richtlinien und Vorschriften zum Schutz und Erhalt von Gehölzen beachtet und angewendet. Es

wird beachtet, dass zur Vermeidung von Verbotstatbeständen Gehölzfällungen und Abbrucharbeiten nur außerhalb der Brutzeiten, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden dürfen.

Ein Vorkommen von geschützten Tierarten wie Fledermäusen und einheimischen Vögeln ist aufgrund der ackerbauliche Nutzung weitgehend ausgeschlossen. Auf der im Plangebiet betroffenen Fläche ist das Vorkommen von Kleinsttierlebewesen wie z. B. Feldhamster und Bodenbrütern nicht auszuschließen.

Es wird vor Baubeginn durch geeignete Untersuchungen abgesichert, dass eine Beeinträchtigung vorkommender geschützter Tierarten ausgeschlossen werden kann. Durch das geplante Bauvorhaben und die ökologische Voruntersuchung der Bauflächen ist die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß §§ 44 BNatSchG nicht gefährdet. Werden geschützte Arten festgestellt, werden nach § 44 BNatSchG entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt.

4 Beschreibung der Gehölzpflanzung

Die Anpflanzungen erfolgen zur Abgrenzung des benachbarten Wohngebietes von dem geplanten Feuerwehrhaus mit Gemeindesaal. Das Anlegen der Gehölzpflanzungen dient auch dem Wind- und Wassererosionsschutz. Die Gehölzpflanzung kann auch als ein Element im Verbund der bereits bestehenden Lebensräume der Fauna und Flora fungieren.

Die Gehölzpflanzungen werden im Zeitraum 1. Oktober bis 31. März ausgeführt. Es wird eine Fertigstellungspflege nach DIN 18916 und DIN 18918 (Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes; Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung), eine Entwicklungspflege nach DIN 18919 (Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes über 3 Jahre) sowie eine Unterhaltungspflege nach DIN 18919 (Erhaltung eines funktionsfähigen Zustandes auf Dauer) durchgeführt.

Für die Neuanlage der Gehölzpflanzungen werden mindestens vier einheimische Baumarten und mindestens vier Straucharten genutzt. Durch die Verwendung mehrerer Baum- und Straucharten erhöht sich die Arten- und Strukturvielfalt der Hecke und das Ausfallrisiko kann verringert werden. Rosengewächse (Weißdornarten, Rosenarten) werden dabei bevorzugt verwendet. Holunder und Brombeeren werden an diesem Standort nicht gepflanzt. Diese Arten sollen und werden aus dem Umfeld selbstständig in die neu angelegte Pflanzung einwandern. Generell werden einheimische und standortgerechte Arten verwendet, die zeitlich möglichst gut verteilte Blühperioden sowie ein entsprechendes Früchteangebot im Herbst und Winter aufweisen.

Die Pflanzung der Gehölze soll nach Möglichkeit mit Pflanzmaterial aus der Umgebung erfolgen. Es ist also weitgehend standortangepasstes Material zu verwenden. Die vorgesehenen Gehölze werden ausschließlich aus der gebietsheimischen Herkunft der Region verwendet. Die Herkunft des Pflanzmaterials wird durch ein Zertifikat nachgewiesen.
Für die Bepflanzung der Kompensationsflächen geeignete Baumarten sind:

- Acer campestre — Feldahorn
- Acer pseudoplatanus — Bergahorn
- Betula pendula — Hängebirke
- Carpinus betulus — Hainbuche
- Quercus robur — Stieleiche
- Quercus petraea — Traubeneiche
- Populus tremula — Zitterpappel
- Sorbus aucuparia — Eberesche

Die Pflanzung von Obstbäumen ist auf der als Strauch-Baumhecke festgesetzten Fläche ebenfalls möglich.

Geeignete Straucharten für die Bepflanzung der Ausgleichs- und Ersatzflächen sind:

- Cornus sanguinea — Roter Hartriegel
- Corylus avellana — Hasel
- Crataegus monogyna — Eingriffliger Weißdorn
- Euonymus europaeus — Europäisches Pfaffenhütchen
- Prunus spinosa — Schlehe
- Rhamnus cathartica — Kreuzdorn
- Rosa canina — Hundsrose
- Viburnum opulus — Gewöhnlicher Schneeball

Die Pflanzenliste kann durch Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises erweitert bzw. verändert werden.

Für die Neuanpflanzungen sind die Mindestanforderungen hinsichtlich des Pflanzgutes/der Pflanzqualität zu beachten:

- Heister ab 150/175 cm und
- Sträucher ab 60/100 cm, mittlere Baumschulqualität (gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden).

Die Standsicherheit der Bäume wird durch das Setzen von Dreibocks (3 Pfähle, 3 m lang, Durchmesser 8 cm) gewährleistet. Bei Pflanzenausfall wird entsprechender Ersatz in Art und Qualität geleistet.

Das neu angepflanzte Gehölz wird mit entsprechenden Vorrichtungen vor übermäßigem Wildverbiss geschützt.

An dem Kompensationsstandort wird durch den Antragsteller eine Entwicklungspflege der neu angepflanzten Bäume und Sträucher garantiert. Die Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Dies schließt eine bedarfsweise Bewässerung für den gesamten Entwicklungszeitraum ein.

Die Säume der Gehölzpflanzung werden bei der Strauchbaumhecke 1,0 m breit gehalten. Hier soll sich eine Gras- / Krautschicht entwickeln. Mit der Etablierung des Gehölzbestandes und dem weiteren Wachstum der Gehölze sind die Gehölzsäume in ihrer Breite entsprechend anzupassen.

Die Gehölzrandflächen sollen in einem Abstand von 2 bis 5 Jahren gemäht werden, um artenreiche Krautsäume zu erhalten. Gleichzeitig soll damit ein seitliches Auswachsen der Gehölze auf die angrenzenden Nutzflächen vermieden werden. Die Säume der Gehölzpflanzung werden zeitlich versetzt in Teilstücken gemäht und das Mähgut abtransportiert.

Die Gehölzpflege erfolgt im späten Winterhalbjahr und im Falle der Beschneidung von Bäumen an frostfreien Tagen. Dabei werden nachstehende Einschränkungen beachtet:

- Verbot der Gehölzpflege im Zeitraum vom 15. März bis zum 31. Juli und
- Verbot der Baumpflege an kätzchentragenden Weiden in der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. April.

Die notwendigen Pflegemaßnahmen an den Gehölzen werden nur abschnittweise vorgenommen. Das anfallende Schnittgut wird entsorgt.

Geeignete Pflegemaßnahmen sind das „Auf-den-Stock-setzen“ bzw. das Verschneiden der hierfür geeigneten Sträucher. Damit werden die Heckenpflanzen in einem jugendlichen Stadium erhalten. Diese Pflegemaßnahmen werden in einem zeitlichen Abstand von 10 bis 15 Jahren durchgeführt.

Um eine schnelle und ökologisch wertvolle Begrünung zu erzielen, ist die Anpflanzung einer mehrreihigen Hecke mit Sträuchern und teilweise mit Bäumen auf dem Flurstück 32/10 in der Gemarkung Wulferstedt vorgesehen.

Bei dem Anlegen der Gehölzpflanzung kommt ein dreireihiges Pflanzschema zur Anwendung. Dabei wird ein Abstand zwischen den einzelnen Bäumen von etwa 6 m in Ansatz gebracht. Die Sträucher werden in mindestens Dreiergruppen gepflanzt und der Abstand zwischen den einzelnen Sträuchern der Gruppe beträgt mindestens 1 m.

Die Hecke besteht aus einer Baum-Strauchzone, die eine Breite von 3,00 m und 27°m hat, und einer Saumzone in einer Breite von jeweils 1,00 m. Hier soll sich eine Gras- / Krautschicht entwickeln. In der Baum-Strauchzone werden Baum-Strauchreihen und Strauchreihen angeordnet. Die Hecke wird in einer Gesamtbreite von 5 m und 26°m angelegt. Dadurch können schädigende Randeinflüsse besser abgepuffert werden. Diese breite Gehölzanpflanzung ist für die Fauna günstig, da die Hecke später einen guten Windschutz und eine große Strukturvielfalt bietet.

Der schematische Aufbau dieser Hecke ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

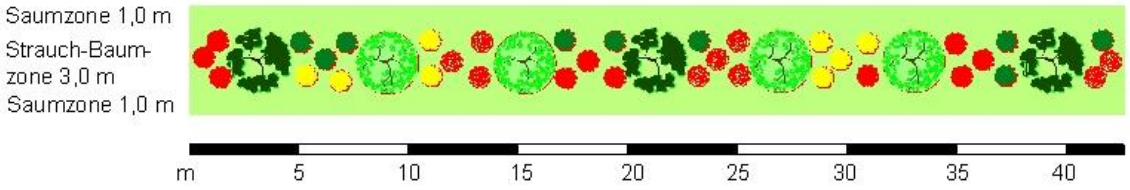

Symbol	Mögliche Baum- und Straucharten
	entsprechend der Pflanzliste des Bebauungsplanes z. B. Hundsrose, Gewöhnlicher Schneeball, Hasel, Hartriegel, Weißdorn
	entsprechend der Pflanzliste des Bebauungsplanes z. B. Ahorn, Hainbuche, Hängebirke, Eberesche, Eiche, Zitterpappel

5 Umweltschutzrechtliche Festsetzungen

Mit der Errichtung des Feuerwehrhauses auf dem Areal sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Nachstehende umweltschutzrechtliche Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen werden innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans umgesetzt:

Nr.	Beschreibung
V1	Baufeldfreimachung / Bautätigkeit Zur Vermeidung der Tötung, der Schädigung und Störung von geschützten Arten dürfen in der Zeit der Brut und Aufzucht von Anfang März bis Mitte September jeden Jahres keine Lebensstätten zerstört oder geschützte Arten gestört und vertrieben werden.

Baufeldfreimachung oder Bautätigkeiten in diesem Zeitraum sind nur zulässig, wenn die Belegung von Brutstätten bodenbrütender Vogelarten im Geltungsbereich ausgeschlossen werden kann.

V2 Zeitliche Beschränkung des Baugeschehens
Zur Vermeidung erheblicher Störungen jagender Fledermäuse sollten Bauarbeiten in den Nacht- und Dämmerungsstunden vermieden werden. Die nächtlichen Phasen sind von akustischen, stofflichen oder geruchlichen Beeinträchtigungen durch das Baugeschehen zu verschonen.

V3 Ökologische Baubegleitung
Durch eine Begehung der Baufläche durch Sachverständige im Vorfeld der Bautätigkeit sind Vorkommen von Hamstern und Bodenbrütern zu ermitteln. Bei einem Vorkommen ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises zu informieren und die notwendigen Maßnahmen abzustimmen.

M1 Regelung zum Umgang mit Niederschlagswasser
Das auf den Flächen des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser ist über Rigolen zu versickern.

M2 Regelung zum Umgang mit Bodenverunreinigungen
Werden bei Bau- und Abbruchmaßnahmen Verunreinigungen des Bodens und des Bauschuttes festgestellt, oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen.

M3 Strauch-Baumhecke
An der östlichen Grenze des Geltungsbereichs ist eine 5 m breite Strauch-Baumhecke anzulegen, die sich südlich des Geltungsbereichs auf 29°m verbreitert.
Es werden mindestens vier einheimische Baumarten und mindestens vier verschiedene Straucharten genutzt. Die Anpflanzung hat nach einem dreireihigen Pflanzschema zu erfolgen. Dabei wird ein Abstand zwischen den einzelnen Bäumen von etwa 6 m in Ansatz gebracht. Die Sträucher werden in Dreiergruppen gepflanzt und der Abstand zwischen den einzelnen Sträuchern der Gruppe beträgt mindestens 1 m. Je 30 m laufender Hecke mit 5°m Breite werden fünf Bäume und 25 Sträucher gepflanzt. Je 30 m laufender Hecke mit 29°m Breite werden 45 Bäume und 225 Sträucher gepflanzt.
Die Pflanzung hat im Rahmen der Erschließung des Plangebiets zu erfolgen. Die Gehölzpflanzungen werden im Zeitraum 1. Oktober bis 31. März ausgeführt.
Es wird eine Fertigstellungspflege nach DIN 18916 und DIN 18918 (Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes; Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung), eine Entwicklungspflege nach DIN 18919 (Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes über 3 Jahre) sowie eine Unterhaltungspflege nach DIN 18919 (Erhaltung eines funktionsfähigen Zustandes auf Dauer) festgesetzt.
Die Standsicherheit der Bäume wird durch das Setzen eines Dreibocks (3 Pfähle, 3 m lang, Durchmesser 8 cm) gewährleistet. Bei Pflanzenausfall wird entsprechender Ersatz in Art und Qualität geleistet.
Die neu angepflanztem Gehölze werden mit entsprechenden Vorrichtungen vor übermäßigem Wildverbiss geschützt. Alle Anpflanzungen werden durch Einzäunung vor Wildverbiss mindestens fünf Jahre geschützt.
Es hat bedarfsweise eine Bewässerung für den gesamten Entwicklungszeitraum zu erfolgen.
Die Pflanzung der Gehölze hat mit Pflanzmaterial aus der Umgebung (gebietsheimischer Herkunft aus der Region) zu erfolgen. Die Herkunft des Pflanzmaterials wird durch ein Zertifikat nachgewiesen.

Für die Neuanpflanzung sind folgende Mindestanforderungen hinsichtlich des Pflanzgutes / der Pflanzqualität zu beachten:
Bäume der Qualität: „3x verpflanzt“ mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm.
Pflanzliste:

Acer campestre	Feldahorn (bis 15 m Wuchshöhe)
Betula pendula	Hängebirke (8 bis 22 m)
Carpinus betulus	Hainbuche (5 bis 15 m)
Populus tremula	Zitterpappel (bis 15 m)
Sorbus aucuparia	Eberesche (8 bis 10 m)

Die Pflanzung von Obstbäumen ist auf der als Strauch-Baumhecke festgesetzten Fläche zulässig.
Sträucher der Qualität: „2x verpflanzt“ mit einer Höhe von ca. 60 bis 100 cm:
Die erwartete Wuchshöhe der Sträucher beträgt 5 bis 7 m.
Pflanzliste:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Europäisches Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

M4 Zwischen Gehweg und Übungsplatz ist eine 3 m breite Strauchhecke anzulegen.
Es werden mindestens vier verschiedene Straucharten genutzt. Die Anpflanzung hat nach einem dreireihigen Pflanzschema zu erfolgen. Die Sträucher werden in Dreiergruppen gepflanzt und der Abstand zwischen den einzelnen Sträuchern der Gruppe beträgt mindestens 1 m.
Die Pflanzung hat im Rahmen der Erschließung des Plangebiets zu erfolgen.
Die Gehölzpflanzungen werden im Zeitraum 1. Oktober bis 31. März ausgeführt.
Es wird eine Fertigstellungspflege nach DIN 18916 und DIN 18918 (Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes; Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung), eine Entwicklungspflege nach DIN 18919 (Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes über 3 Jahre) sowie eine Unterhaltungspflege nach DIN 18919 (Erhaltung eines funktionsfähigen Zustandes auf Dauer) festgesetzt.
Es hat bedarfsweise eine Bewässerung für den gesamten Entwicklungszeitraum zu erfolgen.
Die Pflanzung der Gehölze hat mit Pflanzmaterial aus der Umgebung (gebietsheimischer Herkunft aus der Region) zu erfolgen. Die Herkunft des Pflanzmaterials wird durch ein Zertifikat nachgewiesen.
Für die Neuanpflanzung sind die Mindestanforderungen hinsichtlich des Pflanzgutes / der Pflanzqualität entspr. M3 zu beachten.

M5 Scherrasen
Zur schnellen Erhaltung von geschlossenen Pflanzenbeständen ist eine Ansaat mit einer autochthonen Gräser- und Wildkräutermischung (Kräuterrasen) vorzunehmen.
Die Fläche wird in unregelmäßigen Abständen gepflegt.

Die Abbildung 5 beinhaltet die grafische Darstellung der Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Neubaus eines Feuerwehrhauses mit Gemeindesaal“.
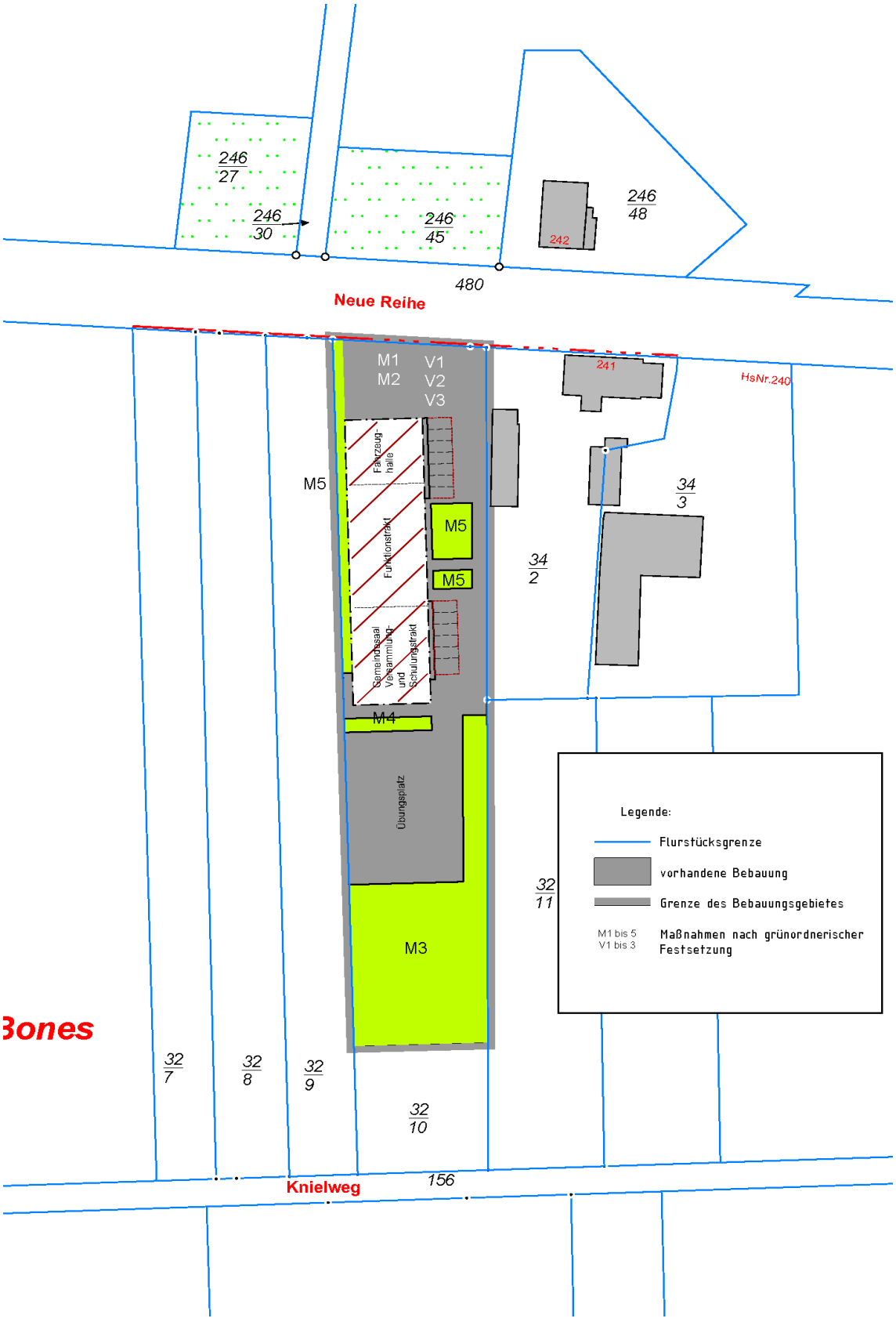
Abbildung 5: Lage der Kompensationsmaßnahmen